

Nutzungsschablone SO

Art der baulichen

Nutzung

VG max. 4 %

Gesamthöhe max. 3,50 m

Höhe über Gelände min. 0,80 m

Zweckbestimmung: Fotovoltaik

private Grünfläche

Grundflächenzahl (projezierte überbaute Fläche Modulfläche und Nebenanlagen)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

40 m Bauverbotszone von Fahrbahnkante Autobahn A1

20m Bauverbotszone von Fahrbahnkante Landstraße L 47

Beantragte Reduzierung von 40 m auf 20 m Bauverbotszone Autobahn A1

Beantragte Reduzierung von 20 m auf 10 m Bauverbotszone Landstraße L 47

100 m Baubeschränkungszone von Fahrbahnkante Autobahn A1

30 m Sicherheitsabstand von der Waldkante (Grundstücksgrenze)

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Oberkante Modul: max. Höhe in m über der Geländeoberfläche

Versiegelungsgrad in % (Fundamente und Nebenanlagen)

- Der Bauherr beantragt beim LBM Montabaur für die Fotovoltaikanlagen inkl. Einfriedung eine Ausnahme zum Bau innerhalb der 40 m-Bauverbotszone bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. In den Ausnahmegenehmigungen enthaltene weitere straßenbaurechtliche Bestimmungen sind zu beachten auch ohne ausdrückliche Aufführung in diesen Hinweisen, z. B. Nebenbestimmungen zur Berücksichtigung der "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-
- Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DSchPflG). Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg - Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
- Es ist der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (Rundschreiben des Ministerium der Finanzen vom 05. Februar 2002) zu berücksichtigen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

5.	Vorschlagsliste für Anpflanzungen.			
	Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Sambucus nigra	Schwarzer Holunde
	Berberis vulgaris	Berberitze	Sambucus racemosa	Roter Holunder
	Cornus sanguinea	Hartriegel	Salix caprea	Salweide
	Corylus avellana	Hasel	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	Liguster
	Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Rosa canina	Hundsrose	Acer campestre	Feldahorn
	Rosa glauca	Hechtrose	·	

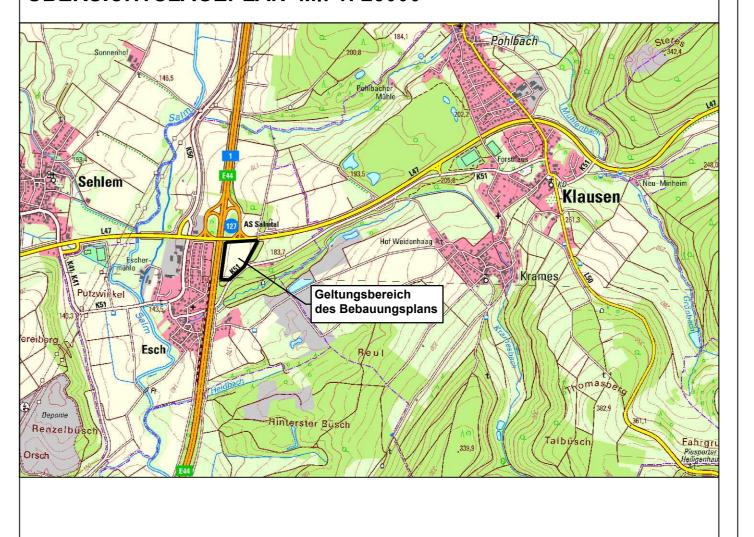
Zur Gewährleistung eines schnellen Sichtschutzes sollen die vorgeschlagenen Pflanzungen 30% schnellwachsende Pioniergehölze enthalten: Populus tremula

## Salix caprea Betula pendula

Diese können bei drohender Verschattung gestutzt oder wieder entnommen werden, wenn der Lückenschluss der Pflanzung erreicht ist.

- 6. Fernleitung/ Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken: Ihrer Maßnahme können wir nur dann zustimmen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb unserer Anlagen gewährleistet bleibt. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die "Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitung sind Baumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach
- vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden Wir weisen Sie besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Wir bitten Sie, sich bei Rückfragen mit unserer Betriebsstelle Völklingen, Vorderster Berg 24 66333 Völklingen, Tel.: 06898 / 2002 – 0 in Verbindung zu setzen.
- Hinweise des LBM Trier: 1. Die Bauverbotszone, gemäß § 22 ff Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) ist grundsätzlich einzuhalten. Die Anlage ist vollständig einzuzäunen, nähere Angaben hierzu können erst im Rahmen des Bauantrages/Antrag nach BlmSchG erfolgen. Die Entscheidung über die beabsichtigte Unterschreitung der Bauverbotszone zur L 47 bleibt bis zur Vorlage des Bauantrages/ Antrag nach BlmSchG ausdrücklich vorbehalten und kann erst nach Eingang von Detailunterlagen erfolgen. Wir empfehlen ausdrücklich eine vorherige Abstimmung
- des Investors mit dem LBM Trier. 2. Die Erschließung hat ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 34, Flur 5, Gemarkung Esch im Zuge der freien Strecke der K 51 zwischen Straßennetzknoten 6107049 und Straßennetzknoten 6007063A etwa bei Station 0,730 links zu erfolgen. Die Zufahrt ist auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 5 m zu asphaltieren. Die Schleppkurven für LKW sind im Einmündungsbereich zur K 51 nachzuweisen und herzustellen. Weiterhin sind die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) nachzuweisen und herzustellen. Die Zufahrt stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§§ 41 ,43 LStrG) dar, die im Rahmen der Baugenehmigung im Detail abgehandelt wird.
- 3. Dem Straßeneigentum dürfen weder Abwasser noch gesammelte Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Vorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinster Weise beeinträchtigt
- Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084- Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren

## ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1: 25000



VERFASSER:

TELEFAX 06502 / 99032

FASSUNG ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE EGBERT SONNTAG, DIPL. ING LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA MOSELSTRASSE 14 54340 RIOL TELEFON 06502 / 99031



BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ESCH, FOTOVOLTAIKANLAGE ESCH